

Benning Agrar-Energie GmbH

Boom 1

48734 Reken-Hülsten

Reken, 04.01.2023

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**18/160**

A17, A18

## Stellungnahme

### **Anhörung zum Antrag der FDP-Fraktion Landtag NRW „Biogas und Biomethan als Beitrag zur Energieunabhängigkeit fördern“ (Drucksache 18/1359)**

**Kurzvorstellung:** Die Benning Agrar-Energie GmbH betreibt angegliedert an einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb seit 2004 eine Biogasanlage in Reken (Kreis Borken). Schwerpunkt ist die effiziente Wärmenutzung bei über 50 Abnehmern sowie die flexible Erzeugung des Stroms zu Zeiten hohen Bedarfs.

**Hintergrund:** Biogas spielt eine tragende Rolle im Energiesystem der Gegenwart und der Zukunft. Durch die Bereitstellung von dezentraler, flexibler Leistung ist Biogas das Rückgrat der Energiewende. Durch die Aufbereitung von Biogas zu Biomethan und die Einspeisung ins Erdgasnetz kann Biogas alle Anwendungen von Erdgas ersetzen: von der Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung über den Einsatz als Kraftstoff bis hin zur industriellen Verwendung und der Wärmeversorgung. Insbesondere die Dekarbonisierung des Wärmesektors durch die Nutzung von Wärme aus Biogas- und Biomethan-KWK bietet eine große Chance, Energieunabhängigkeit und Klimaschutz zu fördern. Der Einsatz von Rest- und Abfallstoffen stellt keine Konkurrenz zur Lebensmittelerzeugung dar und bildet die Basis für die zukünftige Biogaserzeugung.

Um das volle Potenzial von Biogas entfalten zu können, sind umfangreiche Maßnahmen notwendig, um die Branche zu entfesseln und die richtigen Anreize zur Weiterentwicklung zu setzen. An vielen kleinen und großen Hindernissen ist der Ausbau der Biogaserzeugung und die Entwicklung in Richtung der Energieeffizienz und Flexibilität bislang zu häufig gescheitert. Die wichtigsten Entwicklungen innerhalb der Branche sind:

- **Konsequente Flexibilisierung** des Anlagenbestands und aller Neuanlagen zur Bereitstellung gesicherter, dezentraler Stromerzeugungsleistung
- Deutliche Steigerung des **Ersatzes fossiler Energieträger im Wärmebereich** durch Biogasanlagen und Biomethan-KWK über Wärmenetze, vor allem im ländlichen Raum
- **Erschließung sämtlicher organischer Reststoff- und Abfallströme** für die Erzeugung von Biogas
- Bündelung von Rohbiogas auf lokaler Ebene zum Zwecke der zentralen **Aufbereitung auf Erdgasqualität** und Einspeisung in das Erdgasnetz

**Stellungnahme:** Der Antrag der FDP-Fraktion zeigt Lösungsmöglichkeiten für viele Hindernisse der Biogasbranche auf. **Aus diesem Grund wird der Antrag vollständig unterstützt.**

Einige der im Antrag genannten Punkte lassen jedoch in Ihrer Tiefe noch erheblichen Raum für Verbesserungen. Eine Konkretisierung ist dort gefragt, um der Landesregierung konkrete Handlungsanweisungen zu geben. Zum Beispiel ist noch unklar, für welche Maßnahmen die Landesregierung sich auf Bundesebene einsetzen soll, um die weitere Flexibilisierung der Biogasanlagen zu fördern. Die vonseiten der FDP-Fraktion genannten Punkte reichen zudem noch nicht aus, um die dringend notwendige Entwicklung und den Ausbau des Biogassektors zu erreichen. Daher sind weitere Maßnahmen von essentieller Bedeutung:

### **1. Unterstützung für die Nutzung von Wärme aus Biogasanlagen und Biomethan-BHKWs**

Die Nutzung von Abwärme aus regenerativer Kraft-Wärme-Kopplung ist aus Sicht der Energieeffizienz ideal. Eine Kilowattstunde Biogas kann dadurch 1,5 Kilowattstunden Erdgas ersetzen, welches häufig in Großkraftwerken ohne vollständige Wärmenutzung eingesetzt wird. Besonders im ländlichen Raum kann Wärme aus Biogasanlagen überall dort fossile Energieträger ersetzen, wo eine Elektrifizierung der Wärmeerzeugung nicht unmittelbar infrage kommt (z.B. Sozialeinrichtungen, Industrie, ältere Wohngebiete).

Wichtig dafür ist neben der unbürokratischen, zügigen Förderung von Wärmenetzen im aktuellen Marktumfeld auch die Unterstützung bei der Finanzierung dieser wichtigen Infrastrukturprojekte für mittelständische Wärmenetzbetreiber, z.B. über Landesbürgschaften.

Abwärme aus Biogas- oder Biomethan-KWK ist aus Sicht der CO<sub>2</sub>-Intensität und des Primärenergieeinsatzes mit anderen Formen der regenerativen Wärmeerzeugung wie Geo- oder Solarthermie gleichzusetzen und somit auch in sämtlichen Fördersystemen gleich zu behandeln.

## **2. Dauerhafte Anhebung der Begrenzung im §35 BauGB für privilegierte Biogasanlagen**

Biogasanlagen, die nach §35 BauGB privilegiert im Außenbereich errichtet wurden, sind auf die Produktion von 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohbiogas pro Jahr begrenzt. Diese mittlerweile veraltete Regelung hat die Erzeugung von Biogas über viele Jahre unnötig ausgebremst und wurde angesichts der Energiekrise durch das Energiesicherungsgesetz bis Ende 2024 temporär außer Kraft gesetzt.

Es wird höchste Zeit, diese Beschränkung der Erzeugung dauerhaft anzuheben (z.B. auf 3,5 Mio. Nm<sup>3</sup>/Jahr), um zusätzliche Erzeugungspotenziale zu heben und die Zukunftsfähigkeit der Bestandsanlagen zu erhalten.

Die Errichtung von Industrieanlagen im Außenbereich ist dagegen nicht zu befürchten, da zahlreiche andere Rechtsbereiche die Genehmigung dieser Anlagen außerhalb von Industriegebieten aus gutem Grund verhindern (Erschließung, Immissionsschutzrecht).

## **3. Beschleunigung des Gasnetzzuganges für Biogasaufbereitungsanlagen**

Eine Biogasanlage, die einen Netzanschluss zur Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz erhalten möchte, muss darauf trotz Gasmangellage derzeit ab Abschluss der Vereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber ca. 2,5 Jahre warten. Dieser Realisierungszeitraum der Netzbetreiber ist nicht durch erhöhte Lieferzeiten der Komponenten erklärbar.

Um schnell mehr Biomethan in das Erdgasnetz zu integrieren, müssen die Regelungen zum Netzanschluss (§33 GasNZV) in Bezug auf den zeitlichen Rahmen verschärft werden und Kooperation zwischen Einspeiser und Netzbetreiber zur Beschleunigung des Netzanschlusses möglich werden.

Die viel gelobte „LNG-Geschwindigkeit“ muss ab sofort auch für Biomethan gelten.

## **4. Gleichsetzung von Biogas und Erdgas in der Störfallverordnung (12. BImSchV)**

Biogasanlagen, die am Standort mehr als 10.000kg (ca. 7.000m<sup>3</sup>) Biogas lagern, fallen automatisch unter die Regelungen der 12. BImSchV, welche erhebliche zusätzliche Auflagen und Kosten für die Anlagenbetreiber mit sich bringt. Die Zwischenspeicherung des Biogases ist jedoch zentraler Bestandteil der Flexibilisierung von Biogasanlagen. In Zeiten geringen Strombedarfs wird das Biogas eingespeichert und bei hoher Nachfrage mit großer Leistung in Strom und Wärme umgewandelt. Eine durchschnittliche Biogasanlage (500 kW) kann unterhalb der 10.000kg-Grenze nur über ca. 30h Biogas speichern. Für echte Flexibilität sind aber über 60h Speicherkapazität notwendig.

Für die Lagerung von Erdgas beträgt die Schwelle 50.000 kg. Da das Gefährdungspotenzial durch die Lagerung von Biogas auf dem heutigen Stand der Technik nicht höher ist, fordern wir die Anhebung der Grenze in der 12. BImSchV auf 50.000kg auch für Biogas.

**Bei Fragen stehen gerne zur Verfügung:**

Hermann Benning

Mail: [hermann.benning@web.de](mailto:hermann.benning@web.de)

Mobil: 0178 1638525

Hermann-Josef Benning

Mail: [h-j-benning@t-online.de](mailto:h-j-benning@t-online.de)

Mobil: 0177 2906785